



Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung		Drucksache Nr	DSPA 65/19-Ö
des Planungsausschusses am	19.03.19	Aktenzeichen	50.341

Zu Tagesordnungspunkt: 3)

Stellungnahme zur Richtplanänderung „Windenergie“ Kanton Thurgau
- beschließend

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Planungsausschuss stimmt der von der Verbandsverwaltung des Regionalverbandes unter Vorbehalt abgegebenen Stellungnahme zur Richtplanänderung „Windenergienutzung“ des Kantons Thurgau gemäß Anlage zu.

Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:

Der Kanton Thurgau hat dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee mit Schreiben vom 20. November 2018 die Möglichkeit eingeräumt, sich zur Richtplanänderung „Windenergie“ schriftlich zu äussern.

Kritisch erachtet wird insbesondere das mit der Richtplanänderung festgesetzte Windenergiegebiet Salen-Reutenen, das vom See aus auf dem ersten Höhenrücken positioniert ist. Die Sichtbarkeitsberechnungen belegen, dass selbst bei einer seeabgewandten Positionierung der Windenergieanlagen von einer deutlich wahrnehmbaren Überformungen der Horizontbilder, der Silhouette und des landschaftlichen Charakters, der Erlebnisqualität der Landschaft und ihre Erlebbarkeit von gegenüberliegenden Ufer- und Hangbereichen, insbesondere im Bereich der Höri, der in die Welterbeliste der UNESCO eingetragenen Insel Reichenau und dem südexponierten Bereich des Bodanrück auszugehen ist.

Solange durch eine entsprechende Überarbeitung des Windenergiegebietes und Nachuntersuchungen der Sichtbarkeit einschließlich 3D-Visualisierungen nicht der Nachweis erbracht wird, dass eine Überformung der Silhouette und des Horizontbildes der international bedeutsamen Kulturlandschaft und der Tourismusregion Bodensee definitiv ausgeschlossen werden kann, spricht sich der Regionalverband Hochrhein-Bodensee entschieden gegen das Windenergiegebiet ‚Salen-Reutenen‘ aus. Dies entspricht im Übrigen der in der ROK-B - unter Beteiligung des Kantons Thurgau - gemeinsam erarbeiteten Positionierung zur Windenergienutzung im Bodenseeraum.

Entsprechende Untersuchungen werden auch für den weiteren Planungsprozess der Windenergiegebiete ‚Ottenberg‘ (Zwischenergebnis) und ‚Cholfirst‘ (Vororientierung) gefordert bzw. angeregt.



Die gesamten Vernehmlassungsunterlagen können auf der Homepage des Kanton Thurgau unter: <https://raumentwicklung.tg.ch/news.html/4494/news/36101> heruntergeladen werden. Frist zur Abgabe der Stellungnahme war am 24. Januar 2019, so dass die Stellungnahme des Regionalverbandes unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Planungsausschusses abgegeben wurde. Die Stellungnahme des Regionalverbandes liegt als **Anlage** bei.



REGIONALVERBAND
HOCHRHEIN-BODENSEE

Regionalverband Hoahrhein-Bodensee · Postfach 1742 · 79745 Waldshut-Tiengen

Kanton Thurgau
Departement Bau und Umwelt
CH-8510 Frauenfeld

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Im Wallgraben 50
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 (0)7751 9115-0
Telefax +49 (0)7751 9115-30

info@hoahrhein-bodensee.de
www.hoahrhein-bodensee.de

Verbandsvorsitzende
Landrätin Marion Dammann

Verbandsdirektor
K. H. Hoffmann-Bohner

Sachbearbeiter: Felix Reichert
+49 (0) 77 51 91 15-10
reichert@hoahrhein-bodensee.de
Aktenzeichen: 50.341
22.01.2019

**Kantonaler Richtplan
Richtplanänderung „Windenergie“ (Entwurf Oktober 2018)
Öffentlich Bekanntmachung vom 26.11.2018 bis 24.01. 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalverband Hoahrhein-Bodensee (RVHB) bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Teilrevision des kantonalen Richtplanes Stellung nehmen zu können. In einer Informationsveranstaltung am 6.9.2018 haben Sie die Richtplanänderung in ihren Grundzügen und das methodischen Vorgehen erläutert.

Wir begrüßen das Ziel, den Anteil der Elektrizität aus Kernenergie durch den Ausbau einer umweltschonenden Energieversorgung zu ersetzen und durch die Richtplanänderung „Windenergie“ hierfür räumliche und rechtliche Voraussetzungen zu schaffen.

Hierzu wurden auf Basis der ‚Windpotenzialstudie Kanton Thurgau‘ acht potenzielle Standortgebiete für Windenergieanlagen ausgeschieden und im Weiteren Planungsprozess eine Einengung auf die sechs Windenergiegebiete des Richtplanänderungsentwurf „Windenergie“ vorgenommen.

Die Stellungnahme des Regionalverbandes Hoahrhein-Bodensee bezieht sich auf die grenznahen Windenergiegebiete Salen-Reutene (Festsetzung), Ottenberg (Zwischenergebnis) und Cholfirst (Vororientierung) für die eine Sichtbarkeit auf deutscher Seite mit der Möglichkeit der landschaftlichen Überformung gegeben ist. Einleitend verweisen wir auf die Stellungnahme des Kantons Thurgau vom 21. Oktober 2016 im Rahmen des 2. Anhörungsverfahrens zur 2. Teilfortschreibung des Regionalplan Hoahrhein-Bodensee 2000 – Windenergienutzung: *„Windenergieanlagen in der vorgesehenen Größenordnung sind raumrelevant resp. mit ihrer großen Fernwirkung landschaftsrelevant; mithin ist mittels Interessenabwägung der positiven Seite der Windenergienutzung unter anderem die räumliche Belastung gegenüber zu stellen. Grundsätzlich wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen die bisherige Kulturlandschaft, insbesondere die Horizontbilder und Silhouetten, verändert. Durch die technischen Anlagen mit neuen Dimensionen kommt es zu Massstabsveränderungen. Außerdem zieht die Beweglichkeit der Windenergieanlagen verstärkt die Aufmerksamkeit an. Die Wahrnehmung der Landschaft wird somit beeinträchtigt. Entsprechend steht die Fachstelle Natur und Landschaft der Errichtung von Windenergieanlagen kritisch gegenüber.“*



Im ergänzenden Bericht zur Richtplanänderung „Windenergie“ des Kantons Thurgau wird als Stand der Technik von einer maximalen Gesamthöhe von 200m ausgegangen. Die Erfahrung der Genehmigungsverfahren in der Mittelgebirgslandschaft des Südschwarzwaldes, im Hegau als auch anderen Orts zeigen, dass Großschwachwindanlagen - wie sie angesichts des mäßigen Windpotenzials im Thurgau in Frage kommen - inzwischen Nabenhöhen bis zu 160 m, Rotordurchmesser bis zu 140m und damit Gesamthöhen von – im Moment - bis zu 230m aufweisen. Mit zunehmender Gesamthöhe, größeren Rotoren und zunehmender bestrichener Fläche ist von einer immer weiterreichenden Sichtbarkeit und einer Ausweitung des Betrachtungsraumes auszugehen. Vor dem Hintergrund der kritischen Ausführungen des Kantons Thurgau zur Windenergieplanung des Regionalverbandes verwundert es sehr, dass bei den durchgeführten Sichtbarkeitsberechnungen die Berechnungsdistanz auf 10km beschränkt. Die Regionalverbände Hochrhein-Bodensee und Bodensee-Oberschwaben haben vor dem Hintergrund der offenen Bodenseelandschaft und der zwischenstaatlichen Betroffenheit in ihren Planungen für die Erheblichkeit der Sichtbarkeit eine Berechnungsdistanz von 20km zugrunde gelegt. Kritisch angemerkt wird des Weiteren, dass in den Sichtbarkeitsberechnungen des Kantons Thurgau nur die Anzahl der sichtbaren Anlagen ermittelt wird. In einer offenen und äußerst sensiblen Kulturlandschaft wie dem Bodenseebecken kommt der Ermittlung des Ausmaßes der Sichtbarkeit (gesamte Anlage, gesamter Rotor, ab Nabenhöhe, oberster Rotorteil) in Verbindung mit den Entfernungsbereichen eine elementare Bedeutung bei. Dieses Defizit ist umso gravierender, als dass der Planungsträger auf 3D-Visualisierungen zur Ermittlung der Veränderung der Horizontbilder und Silhouetten verzichtet.

Die 3D-Visualisierungen potenzieller Windenergieanlagen der Vorranggebiete der Region Bodensee-Oberschwaben - mit Betrachtungsstandorten auch vom Schweizer Ufer aus - zeigen, dass solche auch bei einem orientierenden Planungsstand nicht nur möglich, sondern auch von einer sehr hohen Aussagekraft und Nachvollziehbarkeit der landschaftlichen Wirkungen/ Auswirkungen der Windenergieplanung auf Richtplanebene sind.

Die herausragende kulturlandschaftliche Bedeutung der Bodenseelandschaft - insbesondere des Untersees - und der Übergangslandschaft des Hochrheintales wird deutlich an den zahlreichen Schutzgebieten ‚Natur und Landschaft‘ – mit dem Ziel, der nachhaltigen Sicherung und Förderung dieser einmaligen Landschaft. Dadurch resultieren erhöhte Anforderungen an bzw. Restriktionen für die Ausgestaltung jeglicher baulicher Eingriffe, die im Falle der Windenergie nicht ausschließlich auf das Gebiet des Eingriffes beschränkt werden können, sondern auch im landschaftlichen Kontext zu betrachten sind.

Schutzgebiete ‚Natur und Landschaft‘ auf Schweizer Seite (nicht abschließend):

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), Gebiet 1411 Untersee Hochrhein (betrifft Windenergiegebiet Salen-Reutenen)
- Vorranggebiete Landschaft im Kantonalen Richtplan (Offenland, Waldflächen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt):
 - Kulturlandschaft von besonderer Schönheit, Gebiet 110 Seerücken Homburg- Steckborn – Berlingen (Windenergiegebiet Salen-Reutenen)
 - Landschaft mit besonderen Empfindlichkeiten, Gebiet 128 Ottenberg (Windenergiegebiet Ottenberg)



Schutzgebiete ‚Natur und Landschaft‘ angrenzend auf deutscher Seite (nicht abschließend):

- Natura2000-Gebiet
 - FFH-Gebiet 8319341 Schiener Berg und westlicher Untersee
 - EU-Vogelschutzgebiet 8220401 Untersee des Bodensees
 - FFH-Gebiet 8220341 Bodanrück und westlicher Bodensee
 - FFH-Gebiet 8218342 Gottmadinger Eck
- Naturschutzgebiet (exemplarisch)
 - Gebiet 3.004 Wollmatinger Ried – Untersee
 - Gebiet 3.235 Hornspitze bei der Höri
 - Gebiet 3.058 Bodenseeufer Öhningen
- Landschaftsschutzgebiete
 - Gebiet 3.35.005 Insel Reichenau
 - Gebiet 3.35.006 Schienerberg
 - Gebiet 3.35.008 Rheinufer Büsingen- Gailingen
 - Gebiet 3.37.011 Hoahrhein-Klettgau

Aufgrund der landschaftlichen Situation und Qualität ist die Höri mit den Erholungsorten Moos, Grundholzen, Horn, Gaienhofen, Hemmenhofen, Wangen und Öhningen als auch der Bodanrück im Regionalplan 2000 als regionaler Grünzug mit Grünzäsuren zwischen den Siedlungsbereichen festgelegt. Die vom Windenergiegebiet Salen-Reutenen weniger als 5 km entfernte Insel Reichenau ist nicht nur Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ‚Insel Reichenau‘ sondern seit November 2000 auch in die Welterbeliste der UNESCO als Kulturlandschaft, die ein herausragendes Zeugnis von der religiösen und kulturellen Rolle eines großen Benediktinerklosters im Mittelalter ablegt, aufgenommen.

Vor dem Hintergrund dieser objektiv gegebenen herausragenden landschaftlichen Qualität der Bodenseelandschaft, der großen Fernwirkung heutiger Windenergieanlagen und der besonderen Empfindlichkeit der offenen Landschaft hat sich die Raumordnungskommission Bodensee (ROK) seit 2012 intensiv mit der Frage des Windenergieausbaus beschäftigt und einen Restriktionsbereich erarbeitet, in dem von der Festlegung von Windenergiegebieten und der Errichtung entsprechender Anlagen abgesehen werden soll, es sei denn, dass durch entsprechende Einzelfalluntersuchungen - mit entsprechenden Sichtbarkeitsanalysen und 3D-Visualisierungen - nachgewiesen werden kann, dass keine erhebliche Überformung

- des landschaftlichen Charakters,
- der Horizontbilder und Silhouetten vom See aus sowie
- der landschaftlichen Qualität

erfolgt.

Dieser Nachweis wurde im Planungsprozess im Falle der in dem Restriktionsbereich liegenden Windenergiegebiete Salen-Reutenen (Festsetzung) und Ottenberg (Zwischenergebnis) nicht geführt.

Im Gegenteil, selbst die nur bedingt aussagefähigen Sichtbarkeitsberechnungen zeigen, dass das Windenergiegebiet Salen-Reutenen auf dem ersten Höhenrücken vom See aus - auch bei einer seeabgewandten Positionierung der Windenergieanlagen - deutlich wahrnehmbare Überformungen der Horizontbilder und der Silhouette zur Folge haben und damit den landschaftlichen Charakter, die Erlebnisqualität der Landschaft und ihre Erlebbarkeit von gegenüberliegenden Ufer- und Hangbereichen, insbesondere im Bereich der



REGIONALVERBAND
HOCHRHEIN-BODENSEE

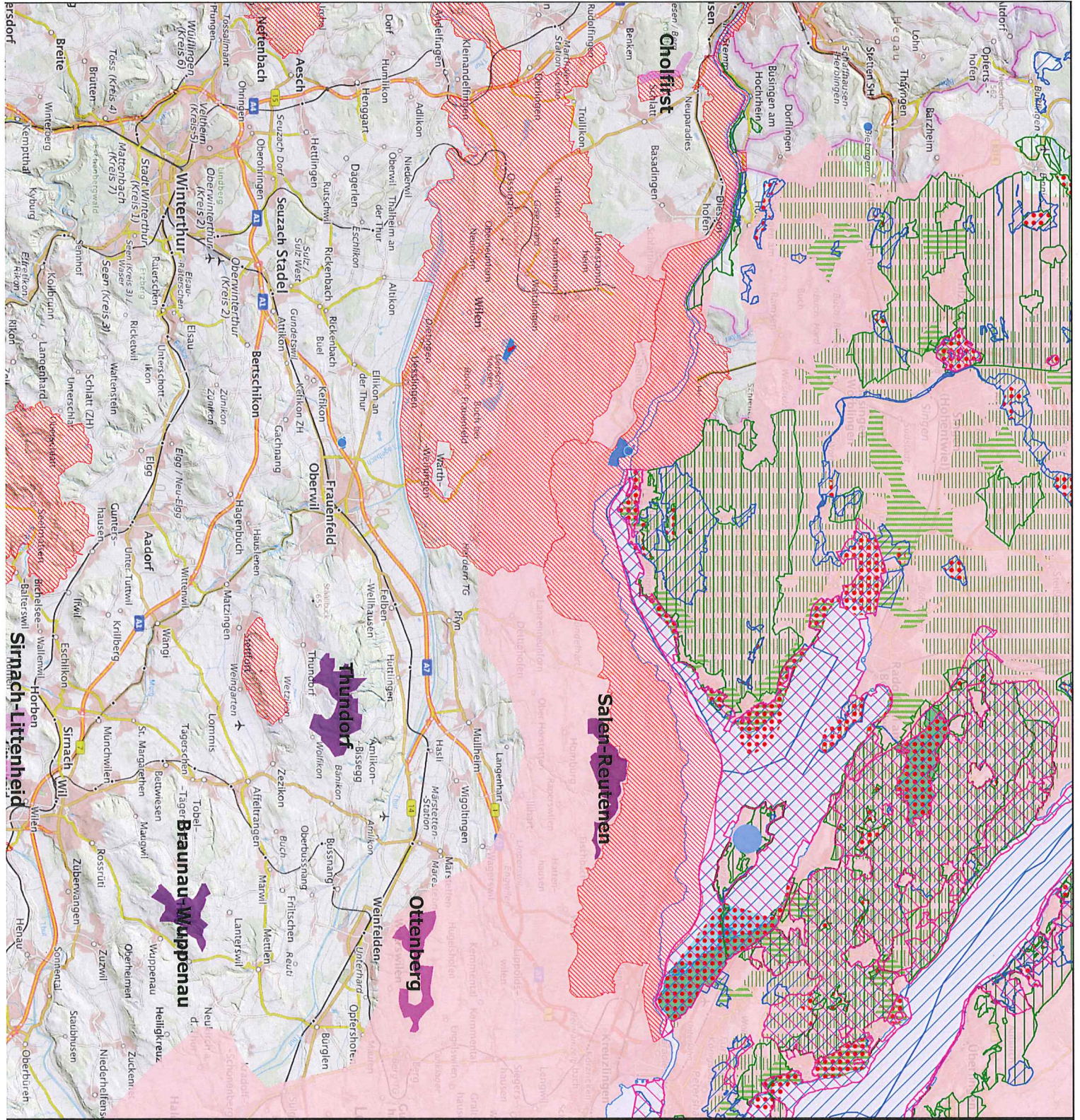
Höri, der Reichenau und dem südexponierten Bereich des Bodanrück, erheblich beeinträchtigen.

Solange durch eine entsprechende Überarbeitung des Windenergiegebietes und Nachuntersuchungen der Sichtbarkeit einschließlich 3D-Visualisierungen nicht der Nachweis erbracht wird, dass eine Überformung der Silhouette und des Horizontbildes der international bedeutsamen Kulturlandschaft und der Tourismusregion Bodensee definitiv ausgeschlossen werden kann, spricht sich der Regionalverband Hochrhein-Bodensee entschieden gegen das Windenergiegebiet ‚Salen-Reuteneu‘ aus. Dies entspricht im Übrigen der in der ROK-B - unter Beteiligung des Kantons Thurgau - gemeinsam erarbeiteten Positionierung zur Windenergienutzung im Bodenseeraum. Entsprechende Untersuchungen werden auch für den weiteren Planungsprozess der Windenergiegebiete ‚Ottenberg‘ (Zwischenergebnis) und ‚Cholfirst‘ (Vororientierung) gefordert bzw. angeregt.

Hinweis: Aufgrund des § 4 der Hauptsatzung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee beschließt der Planungsausschuss über Stellungnahmen zu kantonalen Richtplänen. Da die nächste Planungsausschusssitzung am 19. März 2019 stattfindet und dieser Termin nach Ende der Anhörungsfrist liegt, wird diese Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Planungsausschusses abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Heinz Hoffmann
Verbandsdirektor



Windenergiegebiete, Restriktionsraum Windenergie ROK- bedeutsame Schutzgebiete Natur und Landschaft

Windenergiegebiete gem Richtplanänderung

- Festsetzung
- Zwischenergebnis
- Vororientierung

Restriktionsgebiet Windenergie ROK-Bodensee

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler BLN

EU-Vogelschutzgebiet

Ramsar - Gebiet

FFH-Gebiet

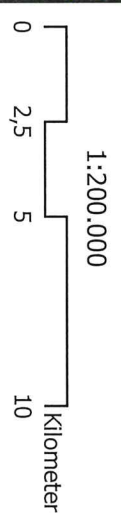
Landschaftsschutzgebiet

Naturschutzgebiet

Unesco Welterbe

Grünzäsur (Regionalplan 2000)

Regionaler Grünzug (Regionalplan 2000)





REGIONALVERBAND
HOCHRHEIN-BODENSEE

Regionalverband Hoahrhein-Bodensee · Postfach 1742 · 79745 Waldshut-Tiengen

Kanton Thurgau
Departement Bau und Umwelt
CH-8510 Frauenfeld

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Im Wallgraben 50
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 (0)7751 9115-0
Telefax +49 (0)7751 9115-30

info@hoahrhein-bodensee.de
www.hoahrhein-bodensee.de

Verbandsvorsitzende
Landrätin Marion Dammann

Verbandsdirektor
K. H. Hoffmann-Bohner

Sachbearbeiter: Felix Reichert
+49 (0) 77 51 91 15-10
reichert@hoahrhein-bodensee.de
Aktenzeichen: 50.341
22.01.2019

Kantonaler Richtplan
Richtplanänderung „Windenergie“ (Entwurf Oktober 2018)
Öffentlich Bekanntmachung vom 26.11.2018 bis 24.01. 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalverband Hoahrhein-Bodensee (RVHB) bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Teilrevision des kantonalen Richtplanes Stellung nehmen zu können. In einer Informationsveranstaltung am 6.9.2018 haben Sie die Richtplanänderung in ihren Grundzügen und das methodischen Vorgehen erläutert.

Wir begrüßen das Ziel, den Anteil der Elektrizität aus Kernenergie durch den Ausbau einer umweltschonenden Energieversorgung zu ersetzen und durch die Richtplanänderung „Windenergie“ hierfür räumliche und rechtliche Voraussetzungen zu schaffen.

Hierzu wurden auf Basis der ‚Windpotenzialstudie Kanton Thurgau‘ acht potenzielle Standortgebiete für Windenergieanlagen ausgeschieden und im Weiteren Planungsprozess eine Einengung auf die sechs Windenergiegebiete des Richtplanänderungsentwurf „Windenergie“ vorgenommen.

Die Stellungnahme des Regionalverbandes Hoahrhein-Bodensee bezieht sich auf die grenznahen Windenergiegebiete Salen-Reutenen (Festsetzung), Ottenberg (Zwischenergebnis) und Cholfirst (Vororientierung) für die eine Sichtbarkeit auf deutscher Seite mit der Möglichkeit der landschaftlichen Überformung gegeben ist. Einleitend verweisen wir auf die Stellungnahme des Kantons Thurgau vom 21. Oktober 2016 im Rahmen des 2. Anhörungsverfahrens zur 2. Teilfortschreibung des Regionalplan Hoahrhein-Bodensee 2000 – Windenergienutzung: *„Windenergieanlagen in der vorgesehenen Größenordnung sind raumrelevant resp. mit ihrer großen Fernwirkung landschaftsrelevant; mithin ist mittels Interessenabwägung der positiven Seite der Windenergienutzung unter anderem die räumliche Belastung gegenüber zu stellen. Grundsätzlich wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen die bisherige Kulturlandschaft, insbesondere die Horizontbilder und Silhouetten, verändert. Durch die technischen Anlagen mit neuen Dimensionen kommt es zu Massstabsveränderungen. Außerdem zieht die Beweglichkeit der Windenergieanlagen verstärkt die Aufmerksamkeit an. Die Wahrnehmung der Landschaft wird somit beeinträchtigt. Entsprechend steht die Fachstelle Natur und Landschaft der Errichtung von Windenergieanlagen kritisch gegenüber.“*



Im ergänzenden Bericht zur Richtplanänderung „Windenergie“ des Kantons Thurgau wird als Stand der Technik von einer maximalen Gesamthöhe von 200m ausgegangen. Die Erfahrung der Genehmigungsverfahren in der Mittelgebirgslandschaft des Südschwarzwaldes, im Hegau als auch anderen Orts zeigen, dass Großschwachwindanlagen - wie sie angesichts des mäßigen Windpotenzials im Thurgau in Frage kommen - inzwischen Nabenhöhen bis zu 160 m, Rotordurchmesser bis zu 140m und damit Gesamthöhen von - im Moment - bis zu 230m aufweisen. Mit zunehmender Gesamthöhe, größeren Rotoren und zunehmender bestrichener Fläche ist von einer immer weiterreichenden Sichtbarkeit und einer Ausweitung des Betrachtungsraumes auszugehen. Vor dem Hintergrund der kritischen Ausführungen des Kantons Thurgau zur Windenergieplanung des Regionalverbandes verwundert es sehr, dass bei den durchgeführten Sichtbarkeitsberechnungen die Berechnungsdistanz auf 10km beschränkt. Die Regionalverbände Hochrhein-Bodensee und Bodensee-Oberschwaben haben vor dem Hintergrund der offenen Bodenseelandschaft und der zwischenstaatlichen Betroffenheit in ihren Planungen für die Erheblichkeit der Sichtbarkeit eine Berechnungsdistanz von 20km zugrunde gelegt. Kritisch angemerkt wird des Weiteren, dass in den Sichtbarkeitsberechnungen des Kantons Thurgau nur die Anzahl der sichtbaren Anlagen ermittelt wird. In einer offenen und äußerst sensiblen Kulturlandschaft wie dem Bodenseebecken kommt der Ermittlung des Ausmaßes der Sichtbarkeit (gesamte Anlage, gesamter Rotor, ab Nabenhöhe, oberster Rotorteil) in Verbindung mit den Entfernungsbereichen eine elementare Bedeutung bei. Dieses Defizit ist umso gravierender, als dass der Planungsträger auf 3D-Visualisierungen zur Ermittlung der Veränderung der Horizontbilder und Silhouetten verzichtet.

Die 3D-Visualisierungen potenzieller Windenergieanlagen der Vorranggebiete der Region Bodensee-Oberschwaben - mit Betrachtungsstandorten auch vom Schweizer Ufer aus - zeigen, dass solche auch bei einem orientierenden Planungsstand nicht nur möglich, sondern auch von einer sehr hohen Aussagekraft und Nachvollziehbarkeit der landschaftlichen Wirkungen/ Auswirkungen der Windenergieplanung auf Richtplanebene sind.

Die herausragende kulturlandschaftliche Bedeutung der Bodenseelandschaft - insbesondere des Untersees - und der Übergangslandschaft des Hochrheintales wird deutlich an den zahlreichen Schutzgebieten ‚Natur und Landschaft‘ - mit dem Ziel, der nachhaltigen Sicherung und Förderung dieser einmaligen Landschaft. Dadurch resultieren erhöhte Anforderungen an bzw. Restriktionen für die Ausgestaltung jeglicher baulicher Eingriffe, die im Falle der Windenergie nicht ausschließlich auf das Gebiet des Eingriffes beschränkt werden können, sondern auch im landschaftlichen Kontext zu betrachten sind.

Schutzgebiete ‚Natur und Landschaft‘ auf Schweizer Seite (nicht abschließend):

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), Gebiet 1411 Untersee Hochrhein (betrifft Windenergiegebiet Salen-Reutenen)
- Vorranggebiete Landschaft im Kantonalen Richtplan (Offenland, Waldflächen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt):
 - Kulturlandschaft von besonderer Schönheit, Gebiet 110 Seerücken Homburg- Steckborn – Berlingen (Windenergiegebiet Salen-Reutenen)
 - Landschaft mit besonderen Empfindlichkeiten, Gebiet 128 Ottenberg (Windenergiegebiet Ottenberg)



Schutzgebiete ‚Natur und Landschaft‘ angrenzend auf deutscher Seite (nicht abschließend):

- Natura2000-Gebiet
 - FFH-Gebiet 8319341 Schiener Berg und westlicher Untersee
 - EU-Vogelschutzgebiet 8220401 Untersee des Bodensees
 - FFH-Gebiet 8220341 Bodanrück und westlicher Bodensee
 - FFH-Gebiet 8218342 Gottmadinger Eck
- Naturschutzgebiet (exemplarisch)
 - Gebiet 3.004 Wollmatinger Ried – Untersee
 - Gebiet 3.235 Hornspitze bei der Höri
 - Gebiet 3.058 Bodenseeufer Öhningen
- Landschaftsschutzgebiete
 - Gebiet 3.35.005 Insel Reichenau
 - Gebiet 3.35.006 Schienerberg
 - Gebiet 3.35.008 Rheinufer Büsingen- Gailingen
 - Gebiet 3.37.011 Hoahrhein-Klettgau

Aufgrund der landschaftlichen Situation und Qualität ist die Höri mit den Erholungsorten Moos, Grundholzen, Horn, Gaienhofen, Hemmenhofen, Wangen und Öhningen als auch der Bodanrück im Regionalplan 2000 als regionaler Grünzug mit Grünzäsuren zwischen den Siedlungsbereichen festgelegt. Die vom Windenergiegebiet Salen-Reutenen weniger als 5 km entfernte Insel Reichenau ist nicht nur Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ‚Insel Reichenau‘ sondern seit November 2000 auch in die Welterbeliste der UNESCO als Kulturlandschaft, die ein herausragendes Zeugnis von der religiösen und kulturellen Rolle eines großen Benediktinerklosters im Mittelalter ablegt, aufgenommen.

Vor dem Hintergrund dieser objektiv gegebenen herausragenden landschaftlichen Qualität der Bodenseelandschaft, der großen Fernwirkung heutiger Windenergieanlagen und der besonderen Empfindlichkeit der offenen Landschaft hat sich die Raumordnungskommission Bodensee (ROK) seit 2012 intensiv mit der Frage des Windenergieausbaus beschäftigt und einen Restriktionsbereich erarbeitet, in dem von der Festlegung von Windenergiegebieten und der Errichtung entsprechender Anlagen abgesehen werden soll, es sei denn, dass durch entsprechende Einzelfalluntersuchungen - mit entsprechenden Sichtbarkeitsanalysen und 3D-Visualisierungen - nachgewiesen werden kann, dass keine erhebliche Überformung

- des landschaftlichen Charakters,
- der Horizontbilder und Silhouetten vom See aus sowie
- der landschaftlichen Qualität

erfolgt.

Dieser Nachweis wurde im Planungsprozess im Falle der in dem Restriktionsbereich liegenden Windenergiegebiete Salen-Reutenen (Festsetzung) und Ottenberg (Zwischenergebnis) nicht geführt.

Im Gegenteil, selbst die nur bedingt aussagefähigen Sichtbarkeitsberechnungen zeigen, dass das Windenergiegebiet Salen-Reutenen auf dem ersten Höhenrücken vom See aus - auch bei einer seeabgewandten Positionierung der Windenergieanlagen - deutlich wahrnehmbare Überformungen der Horizontbilder und der Silhouette zur Folge haben und damit den landschaftlichen Charakter, die Erlebnisqualität der Landschaft und ihre Erlebbarkeit von gegenüberliegenden Ufer- und Hangbereichen, insbesondere im Bereich der



REGIONALVERBAND
HOCHRHEIN-BODENSEE

Höri, der Reichenau und dem südexponierten Bereich des Bodanrück, erheblich beeinträchtigen.

Solange durch eine entsprechende Überarbeitung des Windenergiegebietes und Nachuntersuchungen der Sichtbarkeit einschließlich 3D-Visualisierungen nicht der Nachweis erbracht wird, dass eine Überformung der Silhouette und des Horizontbildes der international bedeutsamen Kulturlandschaft und der Tourismusregion Bodensee definitiv ausgeschlossen werden kann, spricht sich der Regionalverband Hochrhein-Bodensee entschieden gegen das Windenergiegebiet ‚Salen-Reuteneu‘ aus. Dies entspricht im Übrigen der in der ROK-B - unter Beteiligung des Kantons Thurgau - gemeinsam erarbeiteten Positionierung zur Windenergienutzung im Bodenseeraum. Entsprechende Untersuchungen werden auch für den weiteren Planungsprozess der Windenergiegebiete ‚Ottenberg‘ (Zwischenergebnis) und ‚Cholfirst‘ (Vororientierung) gefordert bzw. angeregt.

Hinweis: Aufgrund des § 4 der Hauptsatzung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee beschließt der Planungsausschuss über Stellungnahmen zu kantonalen Richtplänen. Da die nächste Planungsausschusssitzung am 19. März 2019 stattfindet und dieser Termin nach Ende der Anhörungsfrist liegt, wird diese Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Planungsausschusses abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Heinz Hoffmann
Verbandsdirektor

Windenergiegebiete, Restriktionsraum Windenergie ROK-B bedeutsame Schutzgebiete Natur und Landschaft

Windenergiegebiete gem Richtplanänderung

-  Festsetzung
-  Zwischenergebnis
-  Vororientierung

**Restriktionsgebiet Windenergie
ROK-Bodensee**

Bundesinventar der Landschaften
und Naturdenkmäler BLN

EU-Vogelschutzgebiet

Ramsar - Gebiet

FFH-Gebiet

Landschaftsschutzgebiet

Naturschutzgebiet

Unesco Welterbe

Grünzäsur (Regionalplan 2000)

Regionaler Grünzug (Regionalplan 2000)

1:200.000

